



INFOBLATT - Entlastungshilfe

(Urlaub, Weiterbildung, Mutterschafts- und Elternkarenz, Kur)

Anspruchsberechtigt:

- Landwirt/in
(aktive Betriebsführer mit Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Bauern (mindestens Unfallversicherung) oder einer anderen Pflichtversicherung für den landwirtschaftlichen Betrieb)
- natürlichen Person
- Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts mit Hauptwohnsitz am Betrieb

Beihilfen:

Kostenzuschuss Land OÖ:

Der Stundensatz der Betriebshilfe wird je nach Art des Vertretungsbetriebes mit max. EUR 5,- bei Nachbarschaftshilfe bzw. bei Einsatz eines Dienstnehmers des MR-Service oder MR-Personal mit max. EUR 14,- gestützt. Dieser Zuschuss wird nur bei einem Mindestwert für die Verrechnung des verbleibenden Restbetrags an den Einsatzbetrieb von EUR 8,- netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gewährt.

Die Dauer der Vertretung bei Mutterschafts- und Elternkarenz ist auf 180 Einsatztage pro Jahr (innerhalb maximal 6 Monaten) begrenzt. Der Nachweis für den erstmöglichen Beginn des Einsatzes eines Betriebshelfers bei Mutterschafts-BH bzw. Wochengeld geht hervor von der Arztbestätigung, die die Schwangere längstens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin an die SVB übermitteln muss. Diese Bestätigung enthält die persönlichen Daten der Schwangeren und den voraussichtlichen Entbindungstag.

Vertretungsdienste aufgrund von Urlaub werden je landwirtschaftlichen Betrieb und auf maximal **10 geförderte Tage pro Kalenderjahr** begrenzt. Je Einsatztag werden für Betriebshilfe bei Urlaub, Mutterschafts- und Elternkarenz **maximal 6 Stunden** anerkannt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse des Agrarresorts Land Oberösterreich besteht nicht.

Hinweis: Vom Land Oberösterreich werden keine Waldstunden bezuschusst.

Einzuhaltende Fristen:

Folgende Dokumente sind dem Maschinenring fristgerecht zu übermitteln:

Dokumente und Meldungen:	Fristen:
Schriftlicher Antrag	10 Tage vor Einsatz der Betriebshilfe
Unterschiedene Stundenlisten	Spätestens 1 Monat nach Einsatzende dem MR übermitteln

Die angeführten Hinweise sind nur ein kurzer Auszug aus den geltenden Richtlinien!